

**Unterstützung für verheiratete werktätige Mütter
mit drei und mehr Kindern
bei Pflege erkrankter Binder**

§ 4

(1) Verheiratete sozialpflichtversicherte Mütter mit drei und mehr Kindern, die zur Pflege ihres erkrankten Kindes von der Arbeit freigestellt werden, erhalten von der Sozialversicherung eine Unterstützung. Anspruch auf Unterstützung besteht bei Freistellung zur Pflege eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

(2) Die Unterstützung wird bei jeder Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder für die Dauer bis zu 2 Tagen in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mütter bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in der 1. bis 6. Krankheitswoche im Kalenderjahr Anspruch haben.

(3) Mütter, die länger von der Arbeit freigestellt werden, weil es zur Pflege des erkrankten Kindes notwendig ist, erhalten im Anschluß an die im Abs. 2 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Diese Unterstützung wird für Mütter

mit 3 Kindern	für die Dauer von insgesamt 8 Wochen
mit 4 Kindern	für die Dauer von insgesamt 10 Wochen
mit 5 und mehr Kindern	für die Dauer von insgesamt 13 Wochen

im Kalenderjahr gezahlt. Maßgebend für die Dauer des Anspruchs auf Unterstützung ist die Anzahl der bei Eintritt des ersten Zahlungsfalles im Kalenderjahr vorhandenen Kinder. Erhöht sich danach die Zahl der Kinder, gilt die verlängerte Bezugsdauer ab Zeitpunkt der Veränderung.

§ 5

(1) In begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen der beruflichen Tätigkeit oder Qualifizierung der Mütter, können die bezahlte Freistellung gemäß § 4 anstelle der Mutter auch der Ehegatte oder die Großmütter in Anspruch nehmen. Das gilt auch für die Großmütter der Kinder alleinstehender Werkträger mit drei und mehr Kindern.

(2) Nimmt der Ehegatte oder die Großmutter die bezahlte Freistellung in Anspruch, so ist der Stelle, die die Unterstützung auszahlt, eine Bescheinigung darüber vorzulegen, für welchen Zeitraum im Anschluß an die ersten beiden Freistellungstage noch Anspruch auf Unterstützung besteht. Die Bescheinigung ist von der Stelle auszustellen, die für die Zahlung der Unterstützung an die Mutter zuständig ist. Die Bescheinigung ist dieser nach Beendigung der Freistellung mit einem Vermerk über die Dauer der Zahlung der Unterstützung zurückzugeben.

(3) Die Unterstützung für den Ehegatten oder die Großmutter wird in Höhe des Krankengeldes gemäß § 4 Absätze 2 und 3 gezahlt, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch haben.

Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 6

(1) Für die Gewährung der Mütterunterstützung gelten weiterhin

— für Arbeiter und Angestellte und andere bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten Pflichtversicherte die §§ 46 Abs. 2, 47 Absätze 3 und 4 und 48 bis 51 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflicht-

versicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373),

— für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Handwerker und andere Pflichtversicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die §§ 66 Abs. 2, 67 Absätze 3 und 4 und 68 bis 71 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1).

(2) Für die Gewährung von Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder finden

— für Arbeiter und Angestellte und andere bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten Pflichtversicherte die §§ 9 Abs. 3 Buchst. b, 40 Abs. 4, 41 Absätze 2 bis 4 und 42 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO -

— für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Handwerker und andere Pflichtversicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die §§ 33 Abs. 3 Buchst. b, 59 Abs. 3, 60 Absätze 2 bis 4 und 61 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

entsprechende Anwendung.

§ 7

Übergangsregelung

Mütter, deren drittes oder weiteres Kind am 17. Mai 1984 noch nicht den 18. Lebensmonat vollendet hat, können ab 17. Mai 1984 die verlängerte bezahlte Freistellung bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats dieses Kindes in Anspruch nehmen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft. Die §§ 1 bis 3, 6 Abs. 1 und § 7 treten bereits mit Wirkung vom 17. Mai 1984 in Kraft.

(2) Im § 52 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO - (GBl. I Nr. 35 S. 373) und im § 72 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) werden die Worte „und jedes weitere geborene“ gestrichen.

Berlin, den 24. Mai 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
B e y r e u t h e r